

Die Akten der Wiedergutmachungsverfahren

Text: Heike Krokowski, Marcus Leifeld

Provenienzforschung zu NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern in Museen, Bibliotheken, Archiven und anderen öffentlichen Institutionen erfordert ein breites Quellenstudium in diversen Aktenbeständen, um Informationen zu den in Frage stehenden Eigentumsübergängen zu erhalten. Im universitären wie im außeruniversitären Bereich ist man daher zunehmend bemüht, die Forschungsschritte zu standardisieren, zu professionalisieren und zu vermitteln.

Vor diesem Hintergrund hat sich beim Frühjahrstreffen 2016 des Arbeitskreises Provenienzforschung in Karlsruhe eine Arbeitsgruppe zusammengefunden, die sich zur Aufgabe gemacht hat, durch eine Übersicht über die relevanten Aktenbestände Zugang und Nutzung der sogenannten Wiedergutmachungsakten als eine der zentralen Quellen für die Provenienzforschung zu erleichtern.¹ Die Nutzung dieser Quellen ist in der Einzelfallforschung zwingend erforderlich, um sich über bereits geleistete Entschädigungen für ein in Frage stehendes Werk zu informieren und damit Doppelentschädigungen zu vermeiden. Die Wiedergutmachungsakten bieten überdies oftmals – als Ersatz- bzw. Ergänzungsüberlieferung – Informationen zu Lebensläufen von Opfern des Nationalsozialismus, zu Verfolgungsschicksalen und Vermögensverlusten, für die sonst nur wenige Zeugnisse überliefert sind. Nicht selten finden sich in den Wiedergutmachungsakten Dokumente nationalsozialistischer Behörden oder Institutionen, die im Zusammenhang der rassistischen oder politischen Verfolgung von staatlichen Stellen angelegt worden sind. So wurden in die Entschädigungs- und Rückerstattungsverfahren vielfach Dokumente der Finanzbehörden, der Polizei und Gestapo oder von Parteiorganisationen als Belege für Verfolgungsvorgänge eingebracht.

In der vorliegenden Bestandsübersicht sollen die Wiedergutmachungsakten in wesentlichen Zügen vorgestellt werden. Sie folgt der Wiedergutmachungsüberlieferung in den Staats- und Landesarchiven, den (ehemals) zuständigen Entschädigungsämtern sowie weiteren Behörden. Dieser Überblick ist in der ersten Ebene nach Bundesländern, in der zweiten Ebene nach den Überlieferungskomplexen „Rückerstattung“ und „Entschädigung“ und in der dritten Ebene nach den Behördentypen (oberste Landesbehörden, Behörden und Gerichte) gegliedert.

¹ Der Begriff Wiedergutmachung wird kritisch diskutiert, da die Verluste und Traumatisierungen der Opfer des Nationalsozialismus mit geldwerten Entschädigungen nicht „wieder gut zu machen“ sind. Als allgemein etablierter Begriff soll er hier dennoch Verwendung finden. Vgl. dazu unter anderem Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Wiedergutmachung und Gerechtigkeit, Aus Politik und Zeitgeschichte, 63. Jg., 25-26/2013, S. 15-22, hier: S. 15-17.

WIEDERGUTMACHUNGSVERFAHREN

Die Begriffe „Wiedergutmachung“ bzw. „Wiedergutmachungsverfahren“ sind als Sammelbezeichnungen für den Ausgleich von Schäden in Gebrauch, die aus rassistischen, religiösen, politischen und anderen Gründen Verfolgten des NS-Regimes zugefügt wurden. Bereits am 5. Januar 1943 hatten sich die Alliierten in der Londoner Erklärung das Recht vorbehalten, jede Übertragung von Eigentum während des Nationalsozialismus für nichtig zu erklären. Nach 1945 erließen die Besatzungsmächte eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zur Versorgung und Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus. Insbesondere das „Militärregierungsgesetz Nr. 59“ vom 10. November 1947 ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Es bildete nicht nur den gesetzlichen Rahmen der Wiedergutmachung in der amerikanischen Besatzungszone, sondern wurde insgesamt zum Schrittmacher der weiteren Gesetzgebung in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik.² In der Folge wurden die Rückerstattungs- von den Entschädigungsverfahren abgetrennt. Zu unterscheiden ist dabei zwischen „Rückerstattung“ von Vermögenswerten und „Entschädigung“ von materiellen und immateriellen Schäden. Auf der Grundlage alliierter bzw. bundesrepublikanischer Wiedergutmachungsgesetze wurden in den einzelnen Besatzungszonen, bzw. ab den 1950er Jahren in den Bundesländern, Rückerstattungs- und Entschädigungsbehörden zur Bearbeitung der eingehenden Anträge eingerichtet.³

Rückerstattungsverfahren

Erste Rückerstattungsvorgänge existierten bereits seit dem Jahr 1945 im Rahmen alliierter Vermögenskontrollen. Zwischen 1947 und 1949 erließen die drei westlichen Besatzungszonen Rückerstattungsgesetze und -verordnungen, die in das deutsche Recht eingingen. Die Rückerstattungsgesetze regelten die Rückgabe von Vermögenswerten bei Verlusten von Firmen, Immobilien, Grundbesitz und Bankguthaben, aber auch von Kunstgegenständen, Schmuck und Silber sowie Wohnungseinrichtungen. Am 19. Juli 1957 kam das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BrÜG)⁴ mit Regelungen von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen von Geschädigten,

² Die britische Militäradministration übernahm das Gesetz inhaltlich im Mai 1949, wesentliche Bestandteile flossen in das Bundesrückerstattungsgesetz von 1953 ein. In der französischen Besatzungszone wurde bereits 1947 eine eigene Rückerstattungsregelung erlassen. Auf sowjetischem Besatzungsgebiet gab es hingegen – außer in der kurzen zeitlichen Spanne der amerikanischen Besatzung in Thüringen bis Juli 1945 – keine Anstrengungen zur Rückerstattung von Vermögensverlusten.

Eine ausführliche Darstellung der gesetzlichen Vorlagen zur westdeutschen Wiedergutmachung und deren Umsetzung kann hier nicht erfolgen. Es wird auf die im Anhang aufgeführte Fachliteratur verwiesen. Siehe auch:

https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?__blob=publicationFile (letzter Aufruf 22.10.2020);

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (letzter Aufruf 22.10.2020).

³ Vgl. den Überblick zu Rückerstattung und Entschädigung bei Johannes Gramlich und Carola Thielecke, 1. Provenienzforschung als Selbstverpflichtung, in: Leitfaden Provenienzforschung, hrsg. vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste gemeinsam mit Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. u.a., Berlin 2019, S. 15-24, hier: S. 18-20.

https://www.kulturgutverluste.de/Content/03_Recherche/DE/Leitfaden-Download.pdf;jsessionid=13BC930D8935867EF74D0BEE40256938.m0?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Aufruf: 20.11.2020).

⁴ BGBl. I S. 734.

deren Erben bzw. Berechtigten u.a. gegen das Deutsche Reich hinzu. Zuständig waren – je nach den jeweiligen Behördenstrukturen der einzelnen Bundesländer – kommunale Wiedergutmachungsämter sowie die Oberfinanzdirektionen in den Fällen, in denen Ansprüche gegen das Deutsche Reich geltend gemacht wurden. Eine Rückerstattung für Vermögenswerte nach dem BRÜG konnte allerdings nur beantragt werden, wenn der Verlust von Eigentum und Vermögen auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen bzw. der späteren westdeutschen Bundesrepublik stattgefunden hatte. Darüber hinaus schloss die BRD mit einzelnen westeuropäischen Ländern globale Rückerstattungsvereinbarungen ab.⁵ So wurden z.B. an Frankreich und die Niederlande Vermögenswerte wie auch Kunstgegenstände, die als Raubgut identifiziert worden waren, mit dem Ziel rückerstattet, diese an die rechtmäßigen Eigentümer weiterzuleiten. In den 1990er Jahren wurden in einigen Ländern Kommissionen eingerichtet, um bis dato noch offene Entschädigungsforderungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten. So entstand beispielsweise in Frankreich die Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation ([CIVS](#)) und in den Niederlanden die Adviescommissie Restitutieverzoeken Cultuurgoederen en Tweede Wereldoorlog (kurz: [Restitutiecommissie](#)).

Die Rückerstattungsverfahren vollzogen sich in Form streitiger Auseinandersetzungen. Die Akten enthalten daher entsprechend Sachverhaltsschilderungen sowohl der Verfolgten als auch der beklagten Seite sowie oftmals Zeugenaussagen und gutachterliche Äußerungen.

Entschädigungsverfahren

In einem ersten bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz von 1953 wurden Verfahren zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung geregelt. 1956 erfolgte mit dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956⁶ eine große Novelle. 1965 erfuhr das Gesetz mit dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz (BEG-SG) vom 14. September 1965⁷ eine zusätzliche Erweiterung. Entschädigt wurden auf Grundlage dieser Gesetze materielle wie immaterielle Schäden, d.h. „Schaden am Leben“ (A-Rente), „Schaden an Körper und Gesundheit“ (B-Rente), „Schaden an Freiheit“, „Schaden an Eigentum“ (D-Akten), „Schaden an Vermögen“, „Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten“, „Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen“ (E-Rente bzw. E-Hinterbliebenenrente).⁸

⁵ Neben den Rückerstattungen von Vermögenswerten und Kunstgegenständen an die jeweiligen Herkunftsländer, die in den ersten Nachkriegsjahren von den alliierten Besatzungsbehörden und ab 1955 vom Bundesamt für äußere Restitution durchgeführt wurden, schloss die Bundesrepublik zwischen 1959 und 1964 auch diverse Globalabkommen zur Entschädigung mit mehreren westeuropäischen Ländern sowie in den 1990er Jahren mit den USA ab. Die Verteilung der Entschädigungsgelder oblag in diesen Fällen den Regierungen, die sie an die Verfolgten und Geschädigten aus ihren Ländern verteilten. Hingewiesen sei hier auch auf weitere Erstattungen bzw. Zahlungen etwa an Israel und die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (JCC) im Rahmen des Luxemburger Abkommens von 1952/53.

⁶ BGBl. I S. 562. Das Gesetz galt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1953.

⁷ BGBl. I S. 1315.

⁸ In den Entschädigungsverfahren wurden einzelne Anträge für den jeweiligen Schadenskomplex eingereicht. Sie sind mit Buchstaben gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung findet sich in den Aktenvorgängen in Form der Paginierung wieder und wird im Verlauf der Akten häufig zeitgleich verwendet. Die Kennzeichnung ermöglicht so die Zuordnung von Aktenblättern zum jeweiligen Schadenskomplex.

Für die Einrichtung von Entschädigungsbehörden waren die einzelnen Landesregierungen zuständig. Die Zuständigkeit der Behörden richtete sich nach dem Wohnort des ehemals Verfolgten am 31. Dezember 1952. Für Flüchtlinge/Ausgewiesene/Deportierte galten Sonderregelungen. So waren beispielsweise für Antragsteller aus dem europäischen Ausland die Behörden in Nordrhein-Westfalen und für diejenigen aus außereuropäischen Ländern die Behörden in Rheinland-Pfalz zuständig. Für Vermögensverluste oder Vertreibung bzw. Deportation, die Antragsteller auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone erlitten hatten, mussten sie sich an die Behörden in Niedersachsen, für Verluste auf Ostberliner Gebiet an diejenigen des Landes Berlin (West) wenden.⁹

Als Entschädigungsgerichte für Streitfälle, die nicht in den Entschädigungsbehörden Erledigung fanden, dienten die Landesgerichte (Entschädigungskammern), die Oberlandesgerichte (Entschädigungssenat) und schließlich als oberste Instanz der Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat).

Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen nach dem BEG endete mit dem 31. Dezember 1969 endgültig. Danach konnten keinerlei Entschädigungsansprüche mehr auf einer gesetzlichen Grundlage gestellt werden. Die Verfahren selbst hingegen dauerten in den folgenden Jahren, z.T. Jahrzehnten, weiter an.

In den Aktenvorgängen zu den Entschädigungsverfahren finden sich aufgrund ihrer konkreten Ausrichtung auf einzelne Bereiche der physischen oder materiellen Schädigung oft zahlreiche detaillierte Darstellungen früherer Lebensumstände und Eigentumsverhältnisse, der einzelnen Verfolgungserlebnisse und der Umstände von Vermögensverlusten.¹⁰ Da die Verfahren in Form von streitigen Auseinandersetzungen durchgeführt wurden, finden sich darüber hinaus in den Verfahrensakten Zeugenaussagen zu früheren Besitzverhältnissen und Verfolgungsmaßnahmen sowie gutachterliche Äußerungen und Vermögensbewertungen. Im Zusammenhang mit dem Verlust von Kunst- und Kulturgütern können Entschädigungsakten auch Hinweise auf geschäftliche Beziehungen mit Kunsthandlungen, Verkäufe, Versteigerungen und Auktionen sowie Einlagerungen bei Speditionen enthalten.

Archiv- und Aktennutzung

Bei der Recherche nach Wiedergutmachungsakten ist in einem ersten Schritt zu klären, wo sich die gesuchten Akten befinden. Die Zuständigkeit der Behörden richtete sich, wie dargelegt, nach dem Wohnort des Verfolgten zum Stichtag 31. Dezember 1952 bzw. für Flüchtlinge/Ausgewiesene/Deportierte nach den jeweiligen Sonderregelungen. Da sich die Archivierung der Akten am Behördenaufbau anlehnt, sind diese Zuständigkeitsregelungen zu beachten.

Ist über diesen Weg eine Aktenüberlieferung nicht ausfindig zu machen, weil der Wohnsitz oder die Zuständigkeit nicht festzustellen sind, so stehen zwei zentrale Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung. Zunächst ist eine Anfrage bei der

⁹ Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956, BGBl. I S. 562. Das Gesetz galt rückwirkend ab dem 1. Oktober 1953.

¹⁰ Persönlichkeitsrechte der Geschädigten sind bei der Nutzung der Akten in besonderem Maße zu beachten, da sie Informationen zu sehr persönlichen Angelegenheiten (Ehe, Krankheiten etc.) enthalten können.

Bundeszentalkartei Düsseldorf (BZK) obligatorisch¹¹, sofern Unsicherheit darüber besteht, ob ein Entschädigungsvorgang für eine bestimmte Person existiert. Die BZK, die vom Dezernat 15 der Bezirksregierung Düsseldorf geführt wird, ist das zentrale Register des Bundes und der Länder, die der Dokumentation durchgeführter Entschädigungsverfahren dient. In ihr sind alle bei den Landesrentenbehörden geführten Entschädigungsakten zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts dokumentiert. Die Kartei kann aus allen Entschädigungsbehörden der Bundesrepublik Auskunft über die Anspruchsberechtigten und ihre Angehörigen sowie über behördliche Zuständigkeiten und den Standort einer Akte geben. Allerdings werden diese Auskünfte nur erteilt, wenn das berechtigte Anliegen eines Auskunftersuchens ehemals Verfolgter oder einer öffentlichen Institution plausibel dargelegt wird.

Ebenfalls obligatorisch sollte im Fall eines konkreten Auskunfts- oder Restitutionsersuchens die Anfrage beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) sein. Das BADV verwaltet die Rückerstattungsakten, in denen Ansprüche gegen das „Deutsche Reich“ bzw. die Bundesrepublik Deutschland als dessen Rechtsnachfolger anhängig waren. Die Anfrage an das BADV ist nicht nur erforderlich, um weitere Überlieferungen zu Entschädigungsverfahren zu ermitteln, sondern vor allen Dingen auch, um im Fall einer bereits stattgefundenen Restitution Doppelentschädigungen zu vermeiden.

Der Zugang zu den personenbezogenen Akten der Wiedergutmachungsverfahren erfolgt bei diesen beiden Behörden wie bei den Archiven über den Namen der Betroffenen. Als zusätzliches Merkmal zur Identifizierung einer Person sollte das Geburtsdatum mit angegeben werden. Zu beachten ist, dass als Antragsteller auch nächste Verwandte (Ehefrau, Kinder) sowie andere Anspruchsberechtigte auftreten konnten, unter deren Namen die Akten dann geführt worden sind.¹²

In weiteren Archiven oder Behörden können vereinzelt Aktenbestände über die hier aufgeführten hinaus existieren. Dies ist vor allem der Fall, wenn entsprechende Verfahrensbeteiligte wie z.B. städtische Einrichtungen Einfluss auf das Verfahren genommen haben. Diese vereinzelt Aktensplitter werden hier nicht berücksichtigt, sondern müssen gegebenenfalls über Einzelfallrecherchen erschlossen werden.

Auch weitere Behördenüberlieferungen wie OFP-Akten (Verwertungs- oder Devisenstellen), Bestände der Reichskammer der bildenden Künste (RKdbK), Handelsregister usw., auch – so vorhanden – Gestapo- oder Polizeiakten können oft Auskunft über Vermögensverhältnisse und Vermögensverluste von Verfolgten geben und sollten daher bei Bedarf zu Rate gezogen werden.

¹¹ Die Unterlagen der Bundeszentalkartei (BZK) werden derzeit sukzessive an das Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland in Duisburg abgegeben (Bestand BR 3015). Die Aktenzeichen der Vorgänge zu einzelnen Personen sind somit bei der Bundeszentalkartei zu erfragen, mit diesen Aktenzeichen können dann die entsprechenden Anfragen an das Landesarchiv NRW gestellt werden.

¹² Als personenbezogenes Schriftgut sind die einzusehenden Akten dem Datenschutz im Allgemeinen und bestimmten Personenschutzfristen unterworfen, die stets zu beachten sind. Bei berechtigten Anliegen kann aber meist eine Verkürzung der Schutzfristen beantragt werden.

Quellen:

- ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“: Übersicht über die Überlieferung und Rechtsgrundlagen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland in den staatlichen Archiven, Düsseldorf 2010 (Online abrufbar: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-dokumentation.pdf?blob=publicationFile>).
- Bernhard Grau, Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns (zeitenblicke 3 (2004), Nr. 2).
- Die Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019. (Online abrufbar: https://www.kulturgutverluste.de/Content/08_Downloads/DE/Grundlagen/Handreichung/Handreichung.pdf?blob=publicationFile&v=6).

Literatur (in Auswahl):

- Hermann-Josef Brodesser u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000.
- José Brunner/Constantin Goschler/Norbert Frei (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.
- dies. (Hrsg.): Die Globalisierung der Wiedergutmachung. Politik, Moral, Moralpolitik, Göttingen 2013.
- Bundesministerium der Finanzen: Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2012.
- Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954), hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte (Studien zur Zeitgeschichte Bd. 34), München 1992.
- Constantin Goschler/Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989, Göttingen 2002.
- Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts).
- Constantin Goschler/Ludolf Herbst (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (Reprint 2018).
- Hans Günter Hockerts/Claudia Moisel/Tobias Winstel (Hrsg.): Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006.
- Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 63 (2013), S. 15–22.
- Jürgen Lillteicher: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik, Göttingen 2007.

Adressen:

Bundeszentalkartei Düsseldorf (BZK) –
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 15
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 475-1501
Tel.: +49 221-475-3088
Fax: +49 211-475-3978
E-Mail: bzk@brd.nrw.de

http://www.brd.nrw.de/entschaedigung_fuer_naziunrecht/index.jsp
<http://www.brd.nrw.de/organisation/abteilung1/15/>

Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland
Schifferstraße 30
47059 Duisburg

Tel.: +49 203 98721-0
Fax: +49 203 98721-111
E-Mail: rheinland@lav.nrw.de
<https://www.archive.nrw.de>

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)
Referat C2/C3, Rückerstattungsarchiv, DGZ-Ring 12
13086 Berlin

Telefon: +49 30-18 7030-0
E-Mail: Kunst-BRUEG-Archiv@badv.bund.de

<http://www.badv.bund.de>
<https://www.badv.bund.de/DE/OffeneVermoegensfragen/RechercheKunstgegenschaefte/start.html>